

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2021

der
Stadtwerke Ilmenau GmbH

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	≤ = 2.500 h/a *)		>2.500 h/a *)	
	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	12,81 / 15,24	5,63 / 6,70	129,46 / 154,06	0,96 / 1,14
Umspannung zur Niederspannung	26,44 / 31,47	5,32 / 6,33	157,01 / 186,85	0,09 / 0,11
Niederspannung	15,06 / 17,92	4,85 / 5,77	70,59 / 84,00	2,63 / 3,13

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis [€ pro kW/Monat]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
	Mittelspannung	21,58 / 25,68
Umspannung zur Niederspannung	26,17 / 31,14	0,09 / 0,11
Niederspannung	11,77 / 14,00	2,63 / 3,13

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne ¼ -h-Leistungsmessung (Entnahmestellen mit Standardlastprofil)

	Grundpreis [€ pro a]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
	Kleinkunden	66,00 / 78,54
Speicherheizungskunden	-	2,63 / 3,13
Elektro-Wärmepumpen	-	2,63 / 3,13
Ladesäulen	-	2,63 / 3,13

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Messung, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \phi$ kleiner 0,9 mit einem Preis von 1,07 ct/kVarh verrechnet.

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT) : die gesamte übrige Zeit, die nicht NT-Zeit ist
Niedertarifzeit (NT) : Mo. bis Fr. 00:00 Uhr bis 06:00 und 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Sa. 00:00 Uhr bis 06:00 und 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr
So. 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sperrzeiten für unterbrechbare Entnahmestellen:

Mo. bis Fr. 10:45 Uhr bis 12:30 Uhr
Mo. bis Fr. 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Konzessionsabgaben und Umlagen

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 / 0,13
Tarifikunden Schwachlasttarif	0,61 / 0,73
Tarifikunden keine Schwachlast	1,59 / 1,89

Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,254 / 0,302

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,395 / 0,470

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

§ 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A`, B`, C` (<= 1.000.000 kWh/a)	0,432 / 0,514
B`-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050 / 0,060
C`-Anteil (>1.000.000 kWh/a)**	0,025 / 0,030

**Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Ohne Kategorie	0,009 / 0,011

Entgelte für Messstellenbetrieb und Datenbereitstellung

Netzkunden mit ¼-h-Leistungsmessung	
Messebene	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Mittelspannung	511,00 / 608,09
Niederspannung	313,00 / 372,47

bei kundenseitiger Bereitstellung in Abzug zu bringen [€ pro a]	
Wandler Mittelspannung	230,00 / 273,70
Wandler Niederspannung	25,00 / 29,75

Netzkunden ohne-1/4-h-Leistungsmessung in Niederspannung	
Verrechnungspreise	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Eintarifzähler (Ferraris)	10,00 / 11,90
Mehrtarifzähler (Ferraris)	23,80 / 28,32
Elektronischer Zähler	15,91 / 18,93
Elektronischer Mehrtarifzähler	30,00 / 35,70
Zusatzausstattung	
Wandlersatz	25,00 / 29,75
Schaltgerät	7,00 / 8,33

Sonderleistungen	
Mitteilung Zählerstände auf Kundenwunsch	10,00 € / 11,90 € / Zählerstand
GSM-Modem	120,00 € / 142,80 € / Jahr
Bereitstellung SIM-Karte mit Flatrate zur Datenübertragung	171,00 € / 203,49 € / Jahr